



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>131-(IV.)/2007</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>29.03.2007</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Satzung über die Benutzung der Jugendclubs der Stadt Wegeleben</b>		
<b>Hauptabteilung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat Wegeleben Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport Hauptausschuss Stadtrat Wegeleben</b>	

## Sachverhalt:

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung über die Benutzung der Jugendclubs.

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Jugendclub in Wegeleben und den Jugendclubs in den Ortsteilen von Wegeleben.

### § 2

#### **Nutzung**

Die Jugendclubs sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wegeleben und stehen für Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.

- (1) Die Räume werden von Jugendlichen und jungen Menschen aus Wegeleben und den Ortsteilen im Rahmen von Jugendtreffs genutzt (Nutzung als Jugendclub). Jugendlicher ist lt. Jugendschutzgesetz, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Ein junger Mensch ist im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch SGB) wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Konzertveranstaltungen in den Jugendclubs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Wegeleben.  
Entsprechende Anträge sind 4 Wochen vorher bei der Verwaltung einzureichen.
- (3) Eine private Nutzung ist möglich. Diese ist jedoch 4 Wochen vorher schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.
- (4) Für die öffentliche Nutzung gelten uneingeschränkt die Bestimmungen gemäß des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



- (5) Die Benutzung kann aus wichtigen Gründen versagt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume der Jugendclubs besteht nicht.

## § 3

### Verantwortlichkeiten

- (1) Für die ordnungsgemäße Nutzung der Jugendclubs sind die namentlich benannten jeweiligen Clubratsmitglieder verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten für Konzerte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Der Veranstalter ist als Unterzeichner verantwortlich.
- (2) Bei privater Nutzung gehen sämtliche Verantwortlichkeiten auf den Nutzer über.

## § 4

### Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Hausordnung ist einzuhalten. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und gilt jeweils in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet die Räumlichkeiten und das Umfeld sauber zu halten, sowie die Einrichtung und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Beschädigungen am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung der Gefahrenabwehrverordnung in der jeweils aktuellen Fassung, erlassen durch den Verwaltungsleiter finden Anwendung.
- (5) Beim Verlassen der Räume hat der Clubrat dafür zu sorgen, dass die Ordnung und Sicherheit hergestellt ist, unter anderem die Türen und Fenster geschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. Die Heizung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Bestimmungen des Brandschutzes sind einzuhalten.

## § 5

### Gebühren

Für die private Nutzung der Jugendclubs wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt. Diese ist Bestandteil der Satzung.



## § 6

### Verstöße

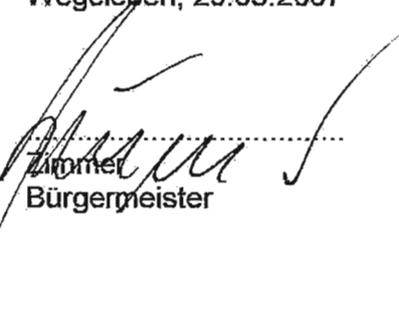
Bei satzungswidriger Nutzung kann der Jugendclub durch den Bürgermeister umgehend geschlossen werden. Diese Maßnahme ist umgehend dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Hausverbot kann erteilt werden.

## § 7

### Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wegeleben, 29.03.2007

  
Bürgermeister





<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>132-(IV.)/2007</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>29.03.2007</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Gebührensatzung für die private Nutzung der Jugendclubs</b>		
<b>Hauptabteilung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat Wegeleben</b>	

## Sachverhalt:

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, gilt folgende Gebührensatzung.

### § 1

Für Konzerte und für die private Nutzung der Jugendclubs der Stadt Wegeleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren betragen pro Nutzung 25,00 Euro.

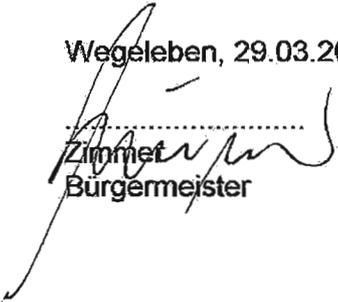
### § 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer verpflichtet, der die Räume gemietet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren sind vor der Nutzung im Rathaus in Wegeleben zu entrichten, bzw. auf das Konto der Kreissparkasse Halberstadt, Konto-Nr. 37 006 251, BLZ 810 531 32 zu überweisen.
- (4) Der Nutzungsvertrag tritt erst nach Eingang der Zahlung in Kraft.

### § 4

Die Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wegeleben, 29.03.2007

  
.....  
Zimmer  
Bürgermeister

## Hausordnung im Jugendclub Wegeleben

### 1. Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag	14.00 – 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	14.00 - 1.30 Uhr (Ausnahme Konzerte bis 5.00 Uhr)
Sonntag/Feiertag	14.00 – 23.00 Uhr

2. Den Anweisungen des verantwortlichen Clubrates ist Folge zu leisten.
3. Benutzer des Jugendclubs sind verpflichtet die Räumlichkeiten und das umliegenden Gelände in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
4. Schäden am Gebäude und Schäden an der Einrichtung sind unverzüglich nach Feststellung dem Clubrat mitzuteilen. Der Verursacher hat hier Schadenersatz zu leisten. Sollte der Verursacher nicht bekannt sein, behält sich die Stadt die Schließung der Einrichtung vor.
5. Der Jugendclub ist eine gewaltfreie Zone. Androhung und Anwendung von Gewalt sind verboten.
6. Sollten Besucher in den Räumen, auf dem umliegenden Gelände oder aus diesem heraus heraus Straftaten begehen, wird Anzeige erstattet und durch die Leitung des Clubrates ein Hausverbot ausgesprochen.
7. Der Jugendclub steht nicht für parteipolitische Aktionen, Agitationen, Wahlwerbung usw. zur Verfügung. Untersagt ist der Auftritt von links- oder rechtsextremistischen Musikgruppen sowie das Abspielen von Tonträgern derartiger Bands sowie radikaler Meinungsäußerungen in Form von Sprüchen, Parolen, Gesten, Flugblättern usw. Dabei spielt keine Rolle, ob Symbole, Schriftzüge o.ä. einen Straftatbestand erfüllen oder nicht.
8. Jugendliche, die durch ihr Auftreten gewaltbereiten Gruppen zuzuordnen sind erhalten keinen Zutritt.
9. Das Mitbringen und der Gebrauch von illegalen Drogen ist verboten.
10. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.
11. Das Abspielen von gewaltverherrlichenden Filmen, Videos und Computerspielen ist nicht gestattet.
12. Bei Kinderveranstaltungen ist im Jugendclub Rauch- und Alkoholverbot.
13. Es ist untersagt in den Räumen zu übernachten.
14. Den Jugendlichen ist es gestattet alkoholische Getränke in geringen Mengen, max. 2 Fl. Bier oder Alcopops pro Person und Tag oder weinhaltige Getränke in geringen Mengen Mitzubringen und diese im Jugendclub zu konsumieren.

15. Für Garderobe und persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
16. Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der VGem Bode-Holtemme vom 26.10.2005.
17. Mit dem Betreten des Geländes und der Räume wird die Hausordnung anerkannt.
18. Verstöße gegen die Hausordnung können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Wegeleben, 29.03.2007